



Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV)

Änderung vom 16. September 2016

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013¹ wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz

² Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1^{bis}, wenn diese Flächen und Bäume:

Art. 17 Abs. 2 und 3

² Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche müssen auf jeder Parzelle mit Kulturen, die vor dem 31. August geerntet werden, im laufenden Jahr eine Winterkultur, Zwischenfutter oder Gründüngung ansäen.

³ *Aufgehoben*

Art. 36 Abs. 2 Bst. a und 3

² Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend:

- a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferdegattung: das Beitragsjahr bis zum 31. Oktober;

³ Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferdegattung sowie Bisons wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben.

¹ SR 910.13

Art. 37 Abs. 1

¹ Für die Bestimmung des Bestands an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferdegattung sowie Bisons ist die Anzahl Tiertage in der Bemessungsperiode massgebend. Es werden nur Tiertage berücksichtigt, bei denen eine eindeutige Standortzuordnung der Tiere möglich ist. Tiere ohne gültige Geburtsmeldung werden nicht berücksichtigt.

*Art. 41 Abs. 3^{bis} und 3^{ter}**Aufgehoben**Art. 54 Abs. 1*

¹ Werden für angestammte Flächen in der ausländischen Grenzzone Direktzahlungen der Europäischen Union (EU) ausgerichtet, so verringern sich die Versorgungsbeiträge entsprechend.

Art. 55 Abs. 1 Einleitungssatz, 1^{bis} Einleitungssatz und 8

¹ Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt:

^{1^{bis}} Biodiversitätsbeiträge werden pro Baum für folgende eigene oder gepachtete Bäume gewährt:

⁸ Die Beiträge nach Absatz 1 Buchstabe o werden aufgrund der effektiven Bestosung begrenzt.

Art. 57 Abs. 3

³ Werden Ansätze für den Beitrag der Qualitätsstufe I oder der Qualitätsstufe II gesenkt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.

Art. 62 Abs. 3^{bis}

^{3^{bis}} Werden die Ansätze für den Vernetzungsbeitrag oder den Beitrag der Qualitätsstufe I oder der Qualitätsstufe II gesenkt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.

Art. 68 Beitrag

Der Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Raps wird pro Hektare ausgerichtet. Für Ackerschonstreifen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe j wird kein Beitrag für die extensive Produktion nach diesem Artikel ausgerichtet.

Art. 69 Abs. 1 Bst. d, 2 Bst. b sowie 3 und 5

¹ Der Anbau hat unter vollständigem Verzicht auf den Einsatz von folgenden Mitteln zu erfolgen:

- d. Insektizide, mit Ausnahme von Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers.

² Die Anforderungen nach Absatz 1 sind pro Kultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen für:

- b. *Aufgehoben*

³ Der Beitrag für Futterweizen wird ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten² von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.

⁵ Getreide für die Saatgutproduktion kann für Produzenten und Produzentinnen, die nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998³ zugelassen sind, auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 1 ausgenommen werden. Die Produzenten und Produzentinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Kulturen.

Art. 78 Abs. 3 sowie 4 Einleitungssatz und Bst. c

³ Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung sind die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die Wegleitung Suisse-Bilanz, Auflage 1.13⁴.

⁴ Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich, pro Fläche folgende Aufzeichnungen zu führen:

- c. *Aufgehoben*

Art. 80 Abs. 3 Einleitungssatz (betrifft nur den italienischen Text), Bst. b, c und f

³ Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich, pro Fläche folgende Aufzeichnungen zu führen:

- b. Hauptkultur und vorangehende Hauptkultur;
- c. *Aufgehoben*
- f. *Aufgehoben*

² Die Liste ist einsehbar unter www.swissgranum.ch.

³ SR **916.151**

⁴ Die Wegleitung ist abrufbar unter www.blw.admin.ch > Themen > Direktzahlungen > Ökologischer Leistungsnachweis > Ausgeglichene Düngerbilanz > Wegleitung Suisse-Bilanz, Auflage 1.13, Oktober 2016.

Gliederungstitel nach Art. 82

4. Abschnitt:

Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln

Art 82a

¹ Für die Ausrüstung von vorhandenen und neu angeschafften Feld- und Gebläsespritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf wird ein einmaliger Beitrag pro Spritze ausgerichtet, sofern:

- a. das Spülsystem den Spritzbrühetank inwendig mittels einer zusätzlichen Pumpe und Reinigungsdüsen spült;
- b. von Beginn bis Ende des Spülvorgangs keine manuelle Einstellung getätigt wird und der Spülvorgang selbstständig erfolgt.

² Die Beiträge werden bis 2022 ausgerichtet.

Art. 98 Abs. 3 Bst. d Ziff. 1

³ Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- d. bei Beiträgen im Sömmerungsgebiet:
 1. die Kategorie und die Anzahl der gesömmerten Tiere, mit Ausnahme der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie der Tiere der Pferdegattung,

Art. 115 Abs. 10

Aufgehoben

Art. 115c Übergangsbestimmung zur Änderung vom 16. September 2016

¹ Für die Berechnung der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1.1 kann der Kanton für die Jahre 2017 und 2018 die Referenzperiode selbst festlegen. Für die Mastpoulets ist die Berechnungsperiode das Kalenderjahr.

² Bei festgestellten Mängeln nach Anhang 8 Ziffer 2.9.10 Buchstabe k werden die Beiträge für das Jahr 2017 nicht gekürzt, wenn es sich um Tiere der Rindergattung im Alter von vier Monaten bis 160 Tagen handelt.

³ Die Kantone können die Flächen und deren Nutzung sowie die übrigen notwendigen Elemente für die Berechnung der Direktzahlungen pro Betrieb bis und mit dem Beitragsjahr 2019 aufgrund einer anderen Methode als der nach Artikel 113 vorgesehenen erfassen, sofern das BLW dies genehmigt. Sie legen dem BLW bis zum 31. Dezember 2016 die von ihnen gewählte Methode und den Zeitplan zur Umset-

zung der Geodatenmodelle nach der Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008⁵ zur Genehmigung vor.

⁴ Die Reinigung der Feld- und Gebläsespritzen mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung nach Anhang 1 Ziffer 6.1.2 ist bis zum Ablauf der Ausrichtung des Ressourceneffizienzbeitrags nach Artikel 82a nicht erforderlich.

⁵ In den Jahren 2018 und 2019 kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Stelle jeweils bis zum 1. Mai, beim Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb bis zum 15. November, schriftlich oder elektronisch melden, wenn der effektiv auf dem Betrieb gehaltene massgebende Bestand an Tieren der Pferdegattung von dem nach Artikel 36 Absätze 2 Buchstabe a und 3 erhobenen Bestand abweicht. Die vom zuständigen Kanton bezeichnete Stelle korrigiert den Bestand entsprechend der Meldung oder stellt eine elektronische Korrekturmöglichkeit zur Verfügung.

II

Die Anhänge 1, 2 und 4–8 werden gemäss Beilage geändert.

III

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2017 in Kraft.

² Die Artikel 57 Absatz 3, 62 Absatz 3^{bis} sowie Anhang 8 Ziffern 2.4.5a, 2.4a.5 und 3.8.1 treten am 1. November 2016 in Kraft.

³ Die Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe a, 37 Absatz 1, 98 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer 1 und 115c Absatz 5 treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

16. September 2016

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Johann N. Schneider-Ammann

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang 1
(Art. 13 Abs. 1, 14 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 3, 17 Abs. 1, 18 Abs. 3–5,
19–21, 25, 115 Abs. 11 und 16)

Ökologischer Leistungsnachweis

Ziff. 2.1.1

- 2.1.1 Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). Dabei gilt die Auflage 1.13⁶ für die Berechnung der Nährstoffbilanz der Kalenderjahre 2016 und 2017. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.

Ziff. 5

5 Geeigneter Bodenschutz

5.1 Erosionsschutz

- 5.1.1 Es dürfen keine relevanten erosions- und bewirtschaftungsbedingten Bodenabträge auf der Ackerfläche auftreten.
- 5.1.2 Ein Bodenabtrag gilt dann als relevant, wenn er mindestens den Fällen in der Rubrik «2 bis 4 t/ha» des Merkblatts «Wie viel Erde geht verloren?» von Agridea vom November 2007⁷ entspricht.
- 5.1.3 Ein Bodenabtrag gilt als bewirtschaftungsbedingt, wenn er weder auf eine primär naturbedingte noch auf eine primär infrastrukturbedingte Ursache oder auf eine Kombination dieser beiden Ursachen zurückzuführen ist.
- 5.1.4 Beim Auftreten von relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen muss der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin auf der betroffenen Parzelle oder im betroffenen Perimeter:
- a. einen von der zuständigen kantonalen Stelle anerkannten Massnahmenplan umsetzen; oder
 - b. die notwendigen Massnahmen zur Erosionsprävention eigenverantwortlich umsetzen.

⁶ Die Wegleitung ist abrufbar unter www.blw.admin.ch > Themen > Direktzahlungen > Ökologischer Leistungsnachweis > Ausgeglichene Düngerbilanz > Wegleitung Suisse-Bilanz Auflage 1.13, Oktober 2016.

⁷ Das Merkblatt ist abrufbar unter www.agridea.ch > Publikationen > Umwelt, Natur, Landschaft > Ressourcenschutz (Boden, Wasser, Luft) > Wie-viel-Erde-geht-verloren?

- 5.1.5 Ist die Ursache für ein eingetretenes Erosionsereignis nach Ziffer 5.1.2 auf einer Parzelle unklar, so stellt die zuständige kantonale Stelle die Ursache fest. Sie sorgt in der Folge für ein abgestimmtes Vorgehen zur Verhinderung von Erosion im entsprechenden Gebiet.
- 5.1.6 Wiederholte Fälle von Erosion auf derselben Parzelle gelten als Mangel. Hat der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin den Bewirtschaftungsplan nach Ziffer 5.1.4 Buchstabe a korrekt umgesetzt, erfolgt keine Kürzung der Beiträge.
- 5.1.7 Die Kontrollen werden gezielt nach Regen-Ereignissen auf gefährdeten Standorten durchgeführt. Die zuständigen kantonalen Stellen führen eine Liste mit den festgestellten Erosionsereignissen.

Ziff. 6.1.2

- 6.1.2 Für den Pflanzenschutz eingesetzte zapfwellenangetriebene oder selbstfahrende Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen mit einem Spülwassertank ausgerüstet sein. Die Reinigung der Geräte erfolgt mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung. Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen.

Ziff. 6.2.4 Bst. c

Produktkategorie	Schadereger/ Kultur	im ÖLN frei einsetzbare Produkte	Nur mit Sonderbewilligung nach Ziff. 6.3 im ÖLN einsetzbar
c. Insektizide	Getreidehähnchen bei Getreide	Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Diflubenzuron, Teflubenzuron und Spinosad.	sämtliche anderen bewilligten Pflanzen- schutzmittel
	Kartoffelkäfer bei Kartoffeln	Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Teflubenzuron, Azadirachtin und Spinosad oder auf der Basis von <i>Bacillus thuringiensis</i>	sämtliche anderen bewilligten Pflanzen- schutzmittel
	Blattläuse bei Speisekartoffeln, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, Rüben (Futter- und Zuckerrüben) und Sonnenblumen	Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Pirimicarb, Pymetrozin, Spirotetramat und Fonicamid	sämtliche anderen bewilligten Pflanzen- schutzmittel
	Maiszünsler bei Körnermais	Pflanzenschutzmittel auf der Basis von <i>Trichogramma spp.</i>	sämtliche anderen bewilligten Pflanzen- schutzmittel

Ziff. 7.1 Bst. d

7.1 Es gelten die folgenden Regelungen:

d. Gras- und Kleesamenanbau

- Pflanzenschutz Für die Gras- und Kleesamenproduktion sind die für Wiesen und Weiden bewilligten Herbizide erlaubt. Beim Klee dürfen nur die dafür bewilligten Insektizide eingesetzt werden.

Anhang 2

(Art. 29 Abs. 2, 33, 34 Abs. 3, 38 Abs. 1, 40 Abs. 3 und 48)

Ziff. 3

3 Höchstbesatz für Schafweiden

Es gilt folgender Höchstbesatz:

Standort	Höhenlage	Weidesystem	Höchstbesatz pro ha Nettoweideflächen auf Magerweiden		Höchstbesatz pro ha Nettoweideflächen auf Fettweiden	
			Schafe*	NST	Schafe*	NST
Unterhalb der Wald- grenze	bis 900 m	Herde mit ständiger Behirtung oder Um- triebsweide	14	1,21	34	2,93
	900–1100 m		13	1,12	30	2,58
	1100–1300 m		11	0,95	25	2,15
	1300–1500 m		9	0,77	21	1,81
	1500–1700 m		7	0,60	16	1,38
	über 1700 m		6	0,52	11	0,95
	bis 900 m	Übrige Weiden	4	0,34	7	0,60
900–1500 m	3		0,26	5	0,43	
über 1500 m	2		0,17	3	0,26	
Oberhalb der Wald- grenze	bis 2000 m	Herde mit ständiger Behirtung oder Um- triebsweide	5	0,43	8	0,69
	Nordalpen bis 2200 m		3	0,26	5	0,43
	Zentralalpen bis 2400 m					
	Südalpen bis 2300 m	Übrige Weiden	2	0,17	2,5	0,22
	Nordalpen bis 2200 m					
Zentralalpen bis 2400 m						
Hohe Lagen	Südalpen bis 2300 m	Herde mit ständiger Behirtung oder Um- triebsweide	2	0,17	3	0,26
	Mittelland, Voralpen und südliches Tessin über 2000 m					
	Nordalpen über 2200 m					
	Zentralalpen über 2400 m	Übrige Weiden	0,5	0,04	1,5	0,13
Südalpen über 2300 m						

* Mittleres Alpschaf zu 0,0861 GVE in 100 Tagen

Anhang 4

(Art. 58 Abs. 1, 2, 4 und 9, 59 Abs. 1 sowie 62 Abs. 1 Bst. a und 2)

Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen**A Biodiversitätsförderflächen***Ziff. 2.1.1*

- 2.1.1 Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. Stickstoff darf nur in Form von Mist oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden, so ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (max. 15 kg verfügbarer Stickstoff pro ha und Gabe) zulässig, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt.

Ziff. 12.1.1 und 12.1.8

- 12.1.1 Begriff: Kernobst-, Steinobst- und Nussbäume sowie Edelkastanienbäume.
- 12.1.8 Hochstamm-Feldobstbäume mit einem Abstand von weniger als 10 m ab dem Stamm zu Waldrand, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.

Ziff. 12.2.4 und 12.2.4a

- 12.2.4 Die Dichte darf maximal folgende Anzahl Bäume pro Hektare betragen:
- 120 Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume;
 - 100 Kirschbäume sowie Nuss- und Edelkastanienbäume.
- 12.2.4a Die Beschränkung nach Ziffer 12.2.4 gilt nicht für vor dem 1. April 2001 gepflanzte Bestände. Beim Ersatz von Bäumen dieser Bestände gilt Ziffer 12.2.4.

B Vernetzung*Ziff. 2.2 Bst. c*

Betrifft nur den französischen Text.

Anhang 5
(Art. 71 Abs. 1 und 4)

Spezifische Anforderungen des Programms zur graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF)

Ziff. 3.1

- 3.1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss anhand einer Futterbilanz jährlich nachweisen, dass die Anforderungen auf dem Betrieb erfüllt sind. Für die Bilanzierung gilt die Methode «GMF-Futterbilanz» des BLW. Diese richtet sich nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Dabei gilt die Auflage 1.13⁸ für die Berechnung der Futterbilanz der Kalenderjahre 2016 und 2017. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Futterbilanz zuständig.

Ziff. 3.4

- 3.4 Von der Berechnung der Futterbilanz befreit sind Betriebe, die ausschliesslich betriebseigenes Wiesen- und Weidefutter nach Ziffer 1.2 verfüttern.

⁸ Die Wegleitung ist abrufbar unter www.blw.admin.ch > Themen > Direktzahlungen > Ökologischer Leistungsnachweis > Ausgeglichene Düngerbilanz > Wegleitung Suisse-Bilanz Auflage 1.13, Oktober 2016.

Anhang 6

(Art. 74 Abs. 4 und 6, 75 Abs. 2, 4, und 5 sowie 76 Abs. 1)

Spezifische Anforderungen des BTS- und RAUS-Programms*Bst D Ziff. 1.1 Bst. a*

1.1 Auslauf-Standardvariante

a. Auslauftage und Dokumentation:

- Vom 1. Mai bis zum 31. Oktober ist den Tieren an mindestens 26 Tagen pro Monat Auslauf auf einer Weide zu gewähren.
Für Tiere, denen während einer gewissen Zeitspanne täglich Zugang zu einer Weide gewährt wird, muss nur am ersten und am letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung im Auslaufjournal gemacht werden.
- Vom 1. November bis zum 30. April ist den Tieren an mindestens 13 Tagen pro Monat Auslauf zu gewähren.
Für Tiere, denen während einer gewissen Zeitspanne täglich Zugang zu einem Auslauf gewährt wird, muss nur am ersten und am letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung im Auslaufjournal gemacht werden.

Anhang 7
(Art. 61 Abs. 4, 63 Abs. 4, 83 Abs. 1 und 86 Abs. 3)

Beitragsansätze

Ziff. 2.1.1 und 2.1.2

- 2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt 860 Franken pro Hektare und Jahr.
- 2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 430 Franken pro Hektare und Jahr.

Ziff. 3.1.1 Ziff. 12

- 3.1.1 Die Beiträge betragen für:

	Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen	
	I	II
	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr
<i>12. Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet</i>	–	150, max. aber 300 je NST

Ziff. 3.1.2

- 3.1.2 Die Beiträge betragen für:

	Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen	
	I	II
	Fr./Baum und Jahr	Fr./Baum und Jahr
<i>1. Hochstamm-Feldobstbäume Nussbäume</i>	13.50	31.50
<i>2. Standortgerechte Einzelbäume und Alleen</i>	–	–

Ziff. 4.2

- 4.2 Der Bund stellt den Kantonen für Landschaftsqualitätsprojekte nach Artikel 64 jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens 120 Franken und pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens 80 Franken zur Verfügung.

Ziff. 6.3.3

Aufgehoben

Ziff. 6.4

6.4 Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln

6.4.1 Der Beitrag beträgt pro Spülsystem 50 Prozent der Anschaffungskosten, maximal jedoch 2000 Franken.

Kürzungen der Direktzahlungen*Ziff. 1.3 Bst. f*

- 1.3 Für unvollständige, fehlende, unbrauchbare oder ungültige Dokumente können die Kantone und Kontrollstellen den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Fristen zur Nachreichung setzen. Keine Nachreichung ist möglich für:
- f. bei biologischer Landwirtschaft: Tierbestandesverzeichnis, Behandlungsjournal.

Ziff. 2.1.7 Bst. c

Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung
c. Gepflegte Selven von Edelkastanien sind nicht sachgerecht bewirtschaftet (Art. 105; Art. 19 Abs. 7 und 22 LBV)	ungenügender Schnitt	600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha
	ungenügende Entfernung der Kastanienigel, Aufsammeln des Laubes (<50 Prozent der Fläche)	300 Fr./ha × betroffene Fläche in ha
	ungenügende Entfernung des Totholzes und der Wurzelschösslinge	300 Fr./ha × betroffene Fläche in ha
	ungenügende Auflichtung und Saat	100 Fr./ha × betroffene Fläche in ha
	Pläne der Fläche fehlen	50 Fr. pro Dokument
		Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde

Ziff. 2.1.8 Bst. d und e

Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung
d. Anrechnung der gesömmerten Tiere am Bestand des Betriebs ist nicht rechtmässig (Art. 37 und 46)	Zugangsmeldung in der TVD oder Selbstdeklaration von Tieren, die zur Sömmerung verstellt wurden, erfolgt entgegen der Absicht des abgebenden Betriebs.	Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche Kürzung in der Höhe der Beitragsdifferenz (deklarierte minus richtige Angaben)

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
e. Deklaration der Zahl der gesömmerten Tiere und/oder Tage nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)	Die Zahl der gesömmerten Tiere und/oder Tage sind nicht korrekt, plausibel oder nachvollziehbar Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche Kürzung in der Höhe der Beitragsdifferenz (deklarierte minus richtige Angaben)

Ziff. 2.2.2 Bst. b

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
b. Nährstoffbilanz wurde bei Stickstoff und/oder Phosphor überschritten (Anhang 1 Ziff. 2.1)	5 Pte. pro % Überschreitung, mind. 12 Pte und max. 80 Pte.; im Wiederholungsfall gilt keine max. Punktzahl; bei Überschreitung sowohl bei N als auch bei P ₂ O ₅ ist der höhere Wert für die Kürzung massgebend

Ziff. 2.2.3 Bst. a

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Betriebsplan, Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile, Hofdüngerlieferzscheine bzw. Auszüge HODUFLU, Aufzeichnungen NPr-Futter, Bodenanalysen älter als 10-jährig, Spritzentest älter als 4-jährig unvollständig, fehlend, falsch, unbrauchbar oder ungültig (Anhang 1 Ziff. 1, 2.2 und 6.1)	50 Fr. pro Dokument bzw. pro Bodenanalyse Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde

Ziff. 2.2.6 Sachüberschrift sowie Bst. e, f und h

2.2.6 Acker- und Gemüsebau/Grünfläche

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5.1)	fehlende Winter- oder Zwischenkultur/Gründüngung 1100 Fr./ha × Fläche der Parzelle in ha
f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5.2)	Massnahmenplan nicht eingehalten 1100 Fr./ha × Fläche der Parzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5000 Fr. Erosionsereignisse ohne Massnahmenplan Keine Kürzung im ersten Fall; im Wiederholungsfall: 1200 Fr./ha × Fläche der Parzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5000 Fr.

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
<p>h. Pflanzenschutzmitteleinsatz zwischen dem 1. November und dem 15. Februar (Anhang 1 Ziff. 6.2)</p> <p>Einsatz nicht bewilligter Pflanzenschutzmittel und nicht korrekte Verwendung (Anhang 1 Ziff. 6.2 und 6.3)</p> <p>Nicht korrekter Einsatz von Herbiziden (Anhang 1 Ziff. 6.2)</p> <p>Bekämpfung ohne Berücksichtigung bzw. ohne Überschreitung der Schadschwelle (Anhang 1 Ziff. 6.2)</p> <p>Anforderungen an den Einsatz von Insektiziden, Spritzmitteln und Granulaten nicht eingehalten (Anhang 1 Ziff. 6.2)</p>	Jeder Mangel: 600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha

Ziff. 2.3.1 Bst. d

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
<p>d. Angebundene Tiere der Rinder- und Ziegengattung: Abstand zwischen 2 Auslaufzugen grösser als 2 Wochen</p>	1 Pt. pro angefangene Woche und betroffene GVE

Ziff. 2.4.5a und 2.4.5b

2.4.5a Keine Kürzung wird vorgenommen, wenn der Verzicht nach Artikel 57 Absatz 3 gemeldet wurde.

2.4.5b Für Flächen nach Artikel 55 Absätze 5 und 6 werden keine QB I und QB II ausgerichtet.

Ziff. 2.4.17

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
<p>a. Q I: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten; phytosanitäre Massnahmen wurden nicht ergriffen (Art. 57, 58, Anhang 4 Ziff. 12.1)</p>	200 % × QB I
<p>b. Q I: Herbizide wurden um den Stamm bei Bäumen älter als 5 Jahre eingesetzt (Art. 57, 58, Anhang 4 Ziff. 12.1)</p>	300 % × QB I
<p>c. Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, weniger als ein Drittel der Baumkronen ist grösser als 3 m, Zurechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2)</p>	Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
d. Q II: die Anzahl Bäume nimmt ab (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 12.2.7)	Pro fehlenden Baum: 200 % QB II

Ziff. 2.4.19 Bst. b

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
b. Q I: Düngung ausserhalb Unterstockbereich, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (ohne Herbizide im Unterstockbereich), Einsatz von nicht biologischen und nicht Klasse N-Pestizide gegen Insekten, Milben und Pilze; (Art. 57, Anhang 4 Ziff. 14.1)	Jeder Mangel: 1000 Fr.

Ziff. 2.4a.5 und 2.4a.6

2.4a.5 Keine Kürzung wird vorgenommen, wenn der Verzicht nach Artikel 62 Absatz 3^{bis} gemeldet wurde.

2.4a.6 Für Flächen nach Artikel 55 Absätze 5 und 6 werden keine Vernetzungsbeiträge ausgerichtet.

Ziff. 2.7.1 Bst. a

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Die als Nachweis eingesetzte Futterbilanz ist nicht vom BLW anerkannt und ungültig oder sie fehlt (Anhang 5 Ziff. 3.1)	200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 % der Beiträge gekürzt

Ziff. 2.8.2 Bst. c und d

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
c. Biobetrieb nicht anerkannt (Art. 5 Abs. 2 Bio-V)	110 Pte.
d. Keine Bewilligung für schrittweise Umstellung vorhanden, Auflagen Umstellungsplan nicht erfüllt (Zeitplan, Parallelproduktion) (Art. 9 Bio-V)	110 Pte.

Ziff. 2.8.4 Bst. b

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
b. Verwendung von nicht biologischem, ungebeiztem Saatgut, vegetativem Vermehrungsmaterial aus Stufe 2 (Bio-Regel) ohne Ausnahmegewilligung bzw. Ausdruck von OrganicXseeds bei Sortengruppen, bei denen kein Bioangebot mehr besteht (Art. 13 Bio-V)	10 Pte.

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
Verwendung von nicht biologischem, gebeiztem Saatgut oder nicht biologischen, gebeizten Saatkartoffeln (Art. 13 Bio-V)	30 Pte.
Lagerung von nicht biologischem, gebeiztem Saatgut oder nicht biologischen, gebeizten Saatkartoffeln (Art. 13 Bio-V)	15 Pte.
Verwendung von nicht biologischem Pflanzgut für den Erwerbsanbau (Art. 13 Bio-V)	30 Pte. (15 Pte. bei Kleinstmengen bis 100 Setzlinge/kg Steckzwiebeln)
Verwendung von Gentech-Saatgut oder transgenen Pflanzen (Art. 13 Bio-V)	110 Pte.

Ziff. 2.8.6 Bst. a, d und n

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Tierbestandesverzeichnis oder Behandlungsjournal unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar (Art. 16d Abs. 4, Anhang 1 Ziff. 3.3 Bst. e Bio-V)	50 Fr. pro Dokument
d. <i>Aufgehoben</i>	
n. Futtermittel und/oder Mineralstoffe gelagert, welche die Anforderungen gemäss Bio-Verordnung nicht erfüllen (Art. 16a Abs. 1 Bio-V und Art. 4a ^{bis} und 4b, Anhang 7 WBF-Bio-V)	0 Pte.; Wiederholungsfall 200 Fr. und 10 Pte.

Ziff. 2.9.2a

2.9.2a Die Kürzungen bei fehlender oder nicht aktueller Laufhof- oder AKB-Skizze werden grundsätzlich pro Tierkategorie vorgenommen. Betrifft der Mangel mehr als eine Tierkategorie beträgt die Kürzung maximal 600 Franken.

Ziff. 2.10.2 Bst. b–d

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
b. Pro Fläche wurden mehr als vier Gaben für Beiträge angemeldet (Art. 78 Abs. 1)	Reduktion auf vier Gaben; Auszahlung von vier Gaben
c. Die Aufzeichnungen (Datum der Ausbringung und gedüngte Fläche) sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 78 Abs. 4)	120 % der Beiträge
d. Es wurden Gaben zwischen 15.11. und 15.2. für Beiträge angemeldet (Art. 78 Abs. 1 und 2)	120 % der Beiträge

Ziff. 2.10.3 Bst. j

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
j. Die folgenden Aufzeichnungen pro Fläche sind nicht vollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar: Art der schonenden Bodenbearbeitung, Hauptkultur und vorangehende Hauptkultur, Herbizideinsatz, Fläche (Art. 80 Abs. 3)	120 % der Beiträge

Ziff. 2.10.5

2.10.5 Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
Das auf der Rechnung deklarierte Reinigungssystem ist auf dem Betrieb nicht vorhanden (Art. 82a und Anhang 7 Ziff. 6.4)	Rückforderung des Beitrags für die Neuanschaffung oder Umrüstung und zusätzlich 1000 Fr.

*Ziff. 3.5***3.5 Dokumente und Aufzeichnungen**

Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen. Im ersten Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall ist ein Beitragsausschluss die Folge.

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
Fehlendes Journal Düngerezufuhr (Art. 30), falls Dünger zugeführt wird	200 Fr. pro fehlendes Dokument oder fehlende Aufzeichnung, max. 3000 Fr.
Fehlendes Journal Futterzufuhr (Art. 31), falls Futter zugeführt wird	
Fehlender Bewirtschaftungsplan (Art. 33), falls Bewirtschaftungsplan erstellt wurde	Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument oder die Aufzeichnung des laufenden Jahres oder des Vorjahres nicht nachgereicht wurde
Fehlende Aufzeichnung gemäss Bewirtschaftungsplan (Anhang 2, Ziff. 2), falls verlangt	
Fehlende Aufzeichnung gemäss kantonalen Auflagen (Art. 34), falls verlangt	
Fehlende Begleitdokumente oder Tierverzeichnisse (Art. 36)	
Fehlender Plan der Flächen (Art. 38)	
Fehlendes Weidejournal oder Weideplan (Anhang 2 Ziff. 4), falls Schafe bei ständiger Behirtung oder auf Umtriebsweiden	

*Ziff. 3.8***3.8 Biodiversitätsbeitrag für artenreiche Grün- und Streuflächen im Sömmerungsgebiet**

3.8.1

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Q II: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, 58 und 59, Anhang 4 Ziff. 15.1)	200 % × QB II
b. Q II: nicht genügend Indikatorpflanzen für Q II (Art. 59, Anhang 4 Ziff. 15.1); die biologische Qualität nimmt während der Verpflichtungsdauer ab	Keine; Auszahlung der QB II nur Flächen mit genügend Indikatorpflanzen

3.8.2 Keine Kürzung wird vorgenommen, wenn der Verzicht nach Artikel 57 Absatz 3 gemeldet wurde.

Ziff. 3.10.4

3.10.4 Der Kanton kann auf die Kürzung beim erstmaligen Verstoss gegen Vorschriften des baulichen Tierschutzes verzichten, wenn das kantonale Veterinäramt eine Frist zur Behebung des Mangels gesetzt hat.

